

Vasella und Novartis blitzten vor Bundesgericht ab

Tierschützer Erwin Kessler gewinnt vor Bundesgericht. Er durfte Novartis und deren früheren Chef Daniel Vasella der «Massenverbrechen an Tieren» bezichtigen.

Thomas Hasler
Lausanne

Verletzt es die Persönlichkeit des ehemaligen CEO und Verwaltungsratspräsidenten Daniel Vasella und von Novartis, wenn man schreibt: «Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich»? Muss es Vasella hinnehmen, wenn geschrieben steht: «Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne»?

Über diese Fragen haben sich gestern in Lausanne fünf Bundesrichter der II. zivilrechtlichen Abteilung den Kopf zerbrochen. Anlass dazu gegeben hatte ein Text von Erwin Kessler, dem Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), den er im Nachgang zu einem Brandanschlag auf das Ferienhaus von Daniel Vasella in Österreich Anfang August 2009 auf der VgT-Website veröffentlicht hatte.

Der Durchschnittsmensch zählt

Dass die Abstimmung nach der öffentlichen Urteilsberatung mit 3:2-Stimmen endete, zeigt, dass die Fragen einfacher gestellt als beantwortet sind. Die Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Meinungsäusserungsfreiheit erfolgt im Einzelfall auf einem schmalen Grat.



Erwin Kessler.

Daniel Vasella.

Äusserungen verletzen die Persönlichkeit eines Menschen, wenn sie diesen in seiner sittlichen, gesellschaftlichen oder sozialen Ehre unzulässig herabsetzen, weil sie unnötig verletzend sind. Als Massstab zur Beurteilung dient eine nicht existierende Person, nämlich der sogenannte Durchschnittsmensch. Und genau über die Gefühle und Auffassungen dieses Durchschnittsmenschen waren sich die Richter nicht einig.

Die zwei unterlegenen Richter argumentierten, mit dem Begriff «Massen-

Straf- und Zivilrecht Strafen oder verbieten

Persönlichkeits- und Ehrverletzungen sind juristisch zwei unterschiedliche Dinge: Bei einem Strafprozess wegen Ehrverletzung, wie übler Nachrede oder Verleumdung, soll der Täter verurteilt und bestraft werden. Bei einem Zivilprozess wegen Persönlichkeitsverletzung geht es nicht um die Bestrafung des Täters, sondern um die Feststellung der Verletzung. Gestützt darauf wird dem Täter – unter Androhung von Strafe – verboten, die Äusserungen zu wiederholen. Es kann ihm beispielsweise auch befohlen werden, entsprechende Äusserungen von einer Website zu entfernen oder Teile des Urteils auf eigene Kosten zu veröffentlichen. (thas.)

verbrechen» würden die grausamsten Verbrechen in der Geschichte der Menschheit, wie Völkermorde und Ähnliches, in Erinnerung gerufen und damit auch der Pharmakonzern Novartis und sein früherer CEO Vasella mit den schlimmsten Verbrechern auf die gleiche Stufe gestellt. Bei aller Provokation und Polemik, die zum Markenzeichen des VgT gehöre: Eine solche äusserst grobe Herabsetzung sei masslos und nicht zu rechtfertigen. Auch die Meinungsäusserungsfreiheit sei «kein Freibpass für jede beliebige Äusserung».

Zum zweiten Mal gescheitert

Die Mehrheit des Gremiums ging aber von einer anderen Vorstellung des Durchschnittsmenschen aus. Entscheidend sei, dass der Begriff «Verbrechen» nicht isoliert, sondern in direktem Bezug zum Begriff «Tier» verwendet werde. «Ich habe grösste Mühe, wenn die Verbrechen an Menschen als Vergleich bemüht werden», sagte ein Richter. Dazu komme, dass jeder, der auf der Website des VgT den Text lese, um die ethische Haltung des Verfassers wisse. Sein Beitrag sei eine politische Äusserung zu den Tierversuchen, die demagogische Stimmungsmache dabei offensichtlich.

Bereits vor einem Jahr waren Daniel Vasella und Novartis mit einer Beschwerde gegen Kessler vor Bundesgericht gescheitert. Damals musste die strafrechtliche Abteilung beurteilen, ob der Begriff «Massenverbrechen» ihre sittliche Ehre verletzt. Schon damals war die Beschwerde abgewiesen worden. Kessler habe den Begriff nicht in einem strafrechtlichen, sondern in einem ethisch-moralischen Sinne verwendet, urteilte das Gericht.